



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch  
Senat 1

GZ. RV/0404-F/08

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 18. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes c vom 13. Mai 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Mit Einkommensteuerbescheid 2007 vom 13. Mai 2008 wurde die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 durchgeführt und hiezu ua begründend ausgeführt, dass es sich bei der Ausbildung zur ai-Praktikerin um keine berufsspezifische Fortbildung handle. Diese Ausbildung richte sich an Angehörige von Heil- und Sozialberufen und interessierte Laien. Die Aufwendungen seien daher nicht anerkannt worden.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2008 berief die Berufungsverwerberin (Bw) rechtzeitig gegen obgenannten Bescheid und führte aus, dass sie als ausgebildete Dipl. Behindertenpädagogin in der Landessonderschule d als Begleitlehrerin angestellt sei. Die Ausbildung zur ai-

---

Praktikerin sei daher, von der x Schulabteilung als berufsspezifische Fortbildung genehmigt und unterstützt worden.

Laut vorgelegter Bestätigung der Landessonderschule für körperbehinderte Kinder vom 15. Mai 2008 sei die Bw an der genannten Schule als Begleitlehrerin beschäftigt. An der Landessonderschule würden körperbehinderte und schwer mehrfachbehinderte Kinder pädagogisch, therapeutisch und medizinisch betreut werden.

Im Bereich der Pädagogik würden Konzepte angewendet, die an anderen Schulen keine Anwendung finden. Für den Bereich Körperwahrnehmung, Entspannung und Traumaverarbeitung sei zum Beispiel der Bereich ai sehr gut geeignet, die Kinder zu unterstützen. Die x Schulabteilung habe der Bw aus diesem Grund die Ausbildung genehmigt (Dienstreiseauftrag).

Das Amt der x Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. Jänner 2008 den genannten Dienstreiseauftrag zur Teilnahme an der Veranstaltung „ai Intensivwoche“ in I bestätigt.

Laut Diplom der Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe hat die Bw nach Abschluss des Studiums an der Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe die Diplomarbeit verfasst und sich vor der zuständigen Prüfungskommission der mündlichen Diplomprüfung gemäß § 6 des Organisationsstatuts unterzogen. Die Ausbildung sei mit Erfolg abgeschlossen worden und die Bw sei damit zur Ausübung des Berufes einer Diplomierten Behindertenpädagogin qualifiziert.

Im Akt befinden sich außerdem verschiedene Ausdrucke aus dem Internet zum Thema ai und auch betreffend der von der Bw angegebenen Ausbildungsstätte im ä.

Im Schreiben vom 6. Mai 2008 gab die Bw ua bekannt, dass sie seit 2004 in der LSS - d tätig sei. Sie würden nach dem sonderpädagogischen Förderplan unterrichten und hätten somit keine „normalen“ Fächer zu unterrichten. Seit Januar 2006 mache sie berufsbegleitend die Ausbildung zur ai-Praktikerin. Die Ausbildung werde in der Körperschule ä in p angeboten. Der größte Teil dieser Ausbildung finde an Wochenenden statt.

Im Rahmen eines heilpädagogischen Gesamtkonzeptes sei ai gut in ihren beruflichen Alltag integrierbar. ai sei voraussetzungslos, d.h. der Mensch mit Behinderung dürfe so sein wie er ist und werde mit seinen Besonderheiten akzeptiert.

ai sei eine ganzheitliche und manuelle Behandlungsweise und entstamme der fernöstlichen Gesundheitslehre. Sie arbeite an den Akupunktur-Meridianen über Druck, Dehnung und Rotation.

ai sei als ganzheitliche Körperarbeit gut geeignet für Menschen sowohl mit körperlicher als auch mit geistiger Behinderung, unter den Aspekten: Kommunikation mit den Mitmenschen, Entspannung, Wahrnehmungsförderung und Traumaverarbeitung. Da sie die Ausbildung jetzt schon in ihren beruflichen Alltag integriere, werde sie ai auch nach ihrer Ausbildung weiter in ihre Betreuung miteinbeziehen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 1. Juli 2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und hiezu wie folgt ausgeführt:

„Werbungskosten eines Arbeitnehmers im Sinne des § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Aufwendungen, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Ausgaben objektiv iZm einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden.“

Die Vielfalt möglicher, mit einer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehender, Aufwendungen macht jedoch eine Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten privater Lebensführung erforderlich. Es soll nämlich im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Bei Bildungsmaßnahmen, die berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

ai wird wie folgt beschrieben (i1): Wörtlich übersetzt bedeutet ai "Fingerdruck", und seine Ursprünge liegen in den traditionellen chinesischen und japanischen Gesundheitslehren. Will man ai kurz und einfach erklären, so lässt es sich wohl am besten als eine einfühlende, achtsame, leicht erlernbare und sehr wirkungsvolle Arbeit am Körper beschreiben, die unsere natürlichen Selbstheilungskräfte aktiviert und Blockaden im Fluss unserer körpereigenen Energien löst.

Unter der Internetadresse [www.ka.de](http://www.ka.de) richtet sich die Ausbildung zum/zur ai-Praktiker/in an Angehörige von Heil- und Sozialberufen und interessierte Laien: besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 8.5.2008 teilen Sie mit, daß Sie nach dem sonderpädagogischen Förderplan unterrichten. Sie arbeiten mit behinderten Kindern.

Weiters führen Sie aus, dass ai als ganzheitliche Körperarbeit gut geeignet für Menschen sowohl mit körperlicher als auch mit geistiger Behinderung unter folgenden Aspekten ist: Kommunikation, Entspannung, Wahrnehmungsförderung und Traumaverarbeitung;

Aufgrund der vorliegenden Informationen und trotz vorliegender Bestätigung Ihres Arbeitgebers, ist eine Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre nicht möglich.

Weiters lauten die vorgelegten Rechnungen von Amazon.de und ks auf Ihren Lebensgefährten Herrn Ig.

Die beantragten Aufwendungen sind somit den nichtabzugsfähigen Aufwendungen gem. § 20 EStG 88 zuzurechnen.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen war Ihre Berufung abzuweisen.“

Im Vorlageantrag vom 22. Juli 2008 gab die Bw ua. folgendes an:

„Mit meiner Berufung vom 18. Mai 2008 habe ich ihnen mitgeteilt, dass ich an der LSS d als Begleitlehrerin tätig bin und die Ausbildung zur aiapraktikerin von der Schulleitung und von der Schulabteilung des Landes ra als berufspezifische Fortbildung genehmigt und unterstützt wird. Das bedeutet, dass ich für etwaige Kurse und Intensivwochen

von der Schule freigestellt werde. Von der Schulleitung wird von den Mitarbeiter(innen) eine laufende Fortbildung gefordert. Die Landessonderschule d ist eine Schule für körperliche und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche.

Ich bin als diplomierte Behindertenpädagogin in einer sogenannten "basalen Klasse" tätig. Das heißt wir betreuen 6 Kinder mit einer schwer körperlichen Behinderung. Mein beruflicher Alltag ist geprägt von Förderung, Pflege und Versorgung der Schüler(innen). Da keines unserer Kinder sich verbal ausdrücken kann und die Kommunikation im Schulalltag über körperliche Berührung ablaufen, kam für mich eine Weiterbildung in Form von "Körperarbeit" in Betracht.

ai ist keine Ausbildung die nur an ein paar Wochenenden absolviert werden kann, sondern ist eine intensive Berufsbegleitende dreijährige Fortbildung. Seit Beginn meiner Ausbildung habe ich ai in meinem beruflichen Alltag angewendet. Derzeit schreibe ich an meiner Diplomarbeit über ai bei kr, welches die Erkrankungsform meines sogenannten Primärkindes der Schule ist.

Im Rahmen eines heilpädagogischen Gesamtkonzeptes ist ai gut in meinen beruflichen Alltag integrierbar. ai ist voraussetzungslos, d.h. der Mensch mit Behinderung darf so sein wie er ist und wird mit seinen Besonderheiten akzeptiert.

ai ist eine ganzheitliche und manuelle Behandlungsweise und entstammt der fernöstlichen Gesundheitslehre. Sie arbeitet an den Akupunktur - Meridianen über Druck, Dehnungen und Rotationen.

ai ist als ganzheitliche Körperarbeit, gut geeignet für Menschen sowohl mit körperlicher als auch mit geistiger Behinderung, unter den Aspekten: Kommunikation mit den Mitmenschen, Entspannung, Wahrnehmungsförderung und Traumaverarbeitung;

Nach der dreijährigen Grundausbildung werden weitere Kurse zur Intensivierung vorgeschrieben.

Zu den Rechnungen die auf den Namen n2 lauten ist folgender Sachverhalt klarzustellen. Mein Lebensgefährte hat für diese Anschaffungen über das Internet mit seiner Master Card bezahlt, da ich selber keine besitze. Somit lauten die Rechnungen auf

---

seinen Namen, er hat keinerlei Kurse zur Ausbildung von ai besucht.“

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2010 präzisierte die Bw ihr Vorbringen wie folgt:

„Mit diesem Schreiben versuche ich ihnen die Frage zu beantworten, in welchem Zusammenhang die Ausbildung zur ai-Praktikerin mit meiner beruflichen Tätigkeit als Behindertenpädagogin steht.

Wie schon erwähnt, arbeite ich seit ca. 6 ½ Jahren in der Landessonderschule d, einer Schule für körperlich- und schwer-mehrzahlbehinderte Kinder und Jugendliche.

Ich bin in einer sogenannten „basalen Klasse“ als Begleitlehrerin tätig. Unser Team von einem Lehrer (= Klassenleiter) und drei Lehrerinnen (=Begleitlehrerinnen) betreut, auf Grund eines Todesfalles von einem Schüler vergangenen Dezember, derzeit zwei Schüler und drei Schülerinnen mit einer schweren körperlichen und geistigen Behinderung. D.h. mein beruflicher Alltag, der Dipl. Behindertenpädagogin ist geprägt von Förderung, Pflege und Versorgung der Kinder und Jugendlichen.

Unsere Schülerinnen und Schüler sind durch eine frühkindliche Hirnschädigung in sehr vielen Entwicklungsbereichen stark beeinträchtigt. Mögliche Ursachen dafür sind organische Veränderungen, Missbildungen, Infektionen, Schwierigkeiten während der Schwangerschaft oder der Geburt. Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf ihre Fähigkeit zur Bewegung, zur Wahrnehmung, zur Sozialerfahrung, zur Kognition und zur Sprachentwicklung. Ein weiterer wesentlicher Teil der Einschränkung der bei unseren Schülerinnen und Schülern besonders betroffen ist, ist die eigene Körpererfahrung bzw. Körperwahrnehmung; Ein Grund für die Einschränkung liegt darin, dass unsere Kinder und Jugendliche alle in einem Rollstuhl sitzen und somit in allen Wahrnehmungsbereichen auf Hilfe angewiesen sind!

Diese Einschränkung der Körperwahrnehmung war für mich, neben der Forderung der Schulleitung, jährlich Fortbildungen zu besuchen, ein wesentlicher Grund, weshalb ich mich im Jahr 2006 dazu entschlossen habe die aiausbildung zu beginnen. In meiner jahrelangen Berufserfahrung habe ich festgestellt, dass es unseren Schülern und Schülerinnen schwerfällt, durch ihre eingeschränkte Bewegungsfähigkeit sich selber und ihre Umwelt wahrzunehmen und mit ihr in Kommunikation zu treten.

Die einzige Möglichkeit mit den Kindern nonverbal in Kommunikation und Kontakt zu treten ist durch eine Körperberührung, denn der Körper ist ihre Existenzform und ihre Kontaktfläche nach außen! Die aiausbildung kam da für mich sehr gelegen, da ich durch diese Form der „Körpertherapie“ durch Berührung mit den Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten und mit ihnen auf eine Art und Weise kommunizieren kann, die mir vorher im schulischen Alltag nicht möglich war!

Aus diesem Grund habe ich seit Ausbildungsbeginn mir immer wieder die Zeit genommen, verschiedene Techniken an den Kindern unserer Klasse anzuwenden. Schnell hatte ich das Gefühl die Schülerinnen und Schüler genießen diese Art von Körperkontakt, ohne den Druck der Förderung zu spüren, in dem sie einfach so sein dürfen, wie sie sind und so akzeptiert werden!

Am Ende meiner Ausbildung musste ich eine Diplomarbeit über eine Behandlungsserie eines Klienten schreiben und konnte dies durch volle Unterstützung unserer Direktorin und den Eltern, über einen Jungen aus unserer Schule schreiben. Ich habe in dieser Zeit die Möglichkeit bekommen einmal wöchentlich den Jungen in der Schule zu behandeln und diese Erfahrungen und Eindrücke nieder zu schreiben.

Die Diplomarbeit hat bei den Lehrerkörpern an unserer Schule so viel Anklang gefunden, dass ich seitdem als „Zusatzangebot“ an unsere Schule ai anbieten kann. Das bedeutet, dass ich dieses Jahr drei Stunden zur Verfügung habe, an denen ich insgesamt sechs Schülerinnen und Schüler aus den verschiedensten Klassen behandeln kann!

Ich habe das Gefühl, dass unsere Schülerinnen und Schüler, wie jedes andere Kind Körperkontakt lieben. Sie genießen den sanften Druck der Behandlung, können in sich zur Ruhe kommen und sich von der Reizüberflutung erholen, der sie oft ausgesetzt sind.

Ebenso stelle ich fest, dass sich psychosomatische Störungen im Laufe einer

Behandlungsserie verbessern können. Die Klassenteams teilten mir schon mit, dass sich die Kinder nach einer ai-behandlung länger und besser konzentrieren können. Sie sind entspannter und fühlen sich offensichtlich zentrierter!

Da wir an unserer Schule ein sogenanntes interdisziplinäres Team haben, habe ich die Möglichkeit eng mit unseren Therapeuten (Physio-Ergo-Logo-Sehförderung) zusammen zu arbeiten. Wir tauschen uns immer wieder mal aus, denn gerade bei Kindern mit orthopädischen Problemen (wie z.B. Skoliose) kann ai die Krankengymnastik gut ergänzen; Es unterstützt zusammen mit der Physiotherapie einfach das Ausrichten von Wirbelsäule und Gelenken und verbessert die Körperwahrnehmung auf angenehme Weise und ohne Schmerz. ai kann auch eine Behandlung bzw. Prophylaxe von z.B. Lungenentzündungen und Kontrakturen sein; Da auf Grund der Berührung die einzelnen Körperstellen gedehnt und geöffnet werden.

Auch die Schülerinnen und Schüler mit Autismus profitieren von der klaren und eindeutigen Ausrichtung der Behandlung. Es ist ihnen in dieser Einzelstunde möglich Vertrauen aufzubauen, Berührung zu zu lassen und auf ihre Weise mit mir zu kommunizieren.

Neben den ganzen erwähnten und oben angeführten Punkten, ist ai für mich ein wichtiges "Zusatzangebot" für unsere Kinder mit einer schweren körperlichen und geistigen Behinderung, die oft an den anderen Angeboten (z.B. Bogenschießen, Klettern) nicht teilnehmen können! Diese Stunde bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit sich mal eine "Auszeit" zu gönnen, denn den ganzen Tag "will" man etwas von ihnen.

Ebenso beobachte ich, dass meine innere Haltung des Respekts, der Aufmerksamkeit und der Absichtslosigkeit, die ich als ai-Praktikerin gelernt und bestmöglich integriert habe, gegenüber den Kindern auch im beruflichen Alltag von großer Bedeutung ist.

Da ich bis jetzt nur positive Rückmeldungen von meinen Arbeitskollegen und der Schulleitung erhalten haben, werde ich ai auch nächstes Jahr als "Zusatzangebot" an unserer Schule anbieten!

Ich hoffe sie haben nun einen Einblick in meine Arbeit als ai-Praktikerin an unserer Schule bekommen. Sind noch Fragen offen, beantworte ich sie Ihnen gerne.

Sie können mich unter der Handynummer: hn erreichen."

Laut Schreiben der Direktorin der genannten Landessonderschule vom 24. Feber 2010 ist die Bw an der Landessonderschule d als Begleitlehrerin tätig.

An der Landessonderschule d würden körperbehinderte und schwer mehrfachbehinderte Kinder pädagogisch, therapeutisch und medizinisch betreut werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit halte die Bw drei Wochenstunden ai. Die Ausbildung dazu sei von der Schulabteilung im Amt der x Landesregierung genehmigt worden.

Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2010 erklärte der Lebensgefährte der Bw eidesstattlich, dass die Angaben (?) der Bw im Vorlageantrag bezüglich der Rechnungen, welche auf ihn lauten, über seine Master Card bezahlt worden seien.

Laut E-Mail vom 19. Juli 2010 gab die Verteterin des Finanzamtes bekannt, dass aufgrund des Schreibens der Bw vom 28. Feber 2010 und insbesondere aufgrund der vorgelegten Arbeitgeberbestätigung vom 24. Feber 2010 die Kosten der beantragten ai-Ausbildung dem Grunde nach anerkannt werden könnten.

Mit Vorhalt des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. Juli 2010 wurde die Bw informiert, dass sich im Akt die einzeln aufgezählten Rechnungen und Belege befinden, welche von ihr betreffend Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten im Berufungsverfahren dem Finanzamt vorgelegt wurden. Bei Anwendung eines Umrechnungskurses von 0,6130 (Stand

22. 8. 2007) auf die von ihr bezahlten CHF 1.235,00 würden sich insgesamt € 3.542,06 anstelle der von ihr berechneten € 3.923,65 ergeben. Laut Telefonat vom 21. Juli 2010 wurde der Inhalt dieses Vorhaltes mit der Bw besprochen. Sie gab an, keine weiteren Belege bzw. Rechnungen vorgelegt zu haben und keine Rechnung zusätzlich vorlegen zu können. Sie gab sich auch mit der Anwendung obigen Umrechnungskurses einverstanden.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im vorliegenden Berufungsfall ist strittig, ob die von der Bw im Jahr 2007 betreffend ihre all-Ausbildung aufgewendeten Kosten als Werbungskosten gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 (Fortbildungskosten) anzuerkennen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/1999 (StRefG 2000) stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten dar. Demgegenüber bestimmt § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988, dass Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden dürfen, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Berufsfortbildung liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. etwa Jakom/Lenneis, EStG<sup>2</sup>[2009] § 16 Rz.49). Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Fortbildungskosten sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen steuerlich abzugsfähig (vgl. z.B. VwGH 28.10.2009, 2007/15/0103). Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können (VwGH-Erkenntnis vom 22.9.2005, 2003/14/0090).

Dass hingegen – bei eindeutigem beruflichen Bezug einer Fortbildungsveranstaltung – beruflich erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse als Folge der beruflichen Fortbildung auch privat bzw. außerhalb des Berufs, für den die Fortbildung erfolgt, eingesetzt werden können, führt nicht zu einer Zuordnung beruflicher Fortbildungsaufwendungen zu den Aufwendungen privater Lebensführung (vgl. Renner, SWK-Heft 33/2008, S 879).

Im vorliegenden Berufungsfall ist die Bw seit 2004 in der Landessonderschule d als Dipl. Behindertenpädagogin tätig. Laut ihren Angaben im Schreiben vom 6. Mai 2008 sei ai gut in ihren beruflichen Alltag integrierbar. Es sei als ganzheitliche Körperarbeit vor allem gut geeignet für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung. ai sei eine ganzheitliche und manuelle Behandlungsweise und entstamme der fernöstlichen Gesundheitslehre. Es werde an den Akupunktur-Meridianen über Druck, Dehnung und Rotation gearbeitet. Eine genaue Beschreibung und Erklärung zum Thema ai sind auch den im Akt befindlichen Internetausdrucken zu entnehmen. Weiters erklärt die Bw ua. im Schriftsatz vom 22. Juli 2008, dass sie für Kurse und Intensivwochen von der Schulleitung freigestellt werde, da ihre Ausbildung als berufsspezifische Fortbildung genehmigt und unterstützt wird. Keines ihrer Kinder könne sich verbal ausdrücken und die Kommunikation im Schulalltag würde über körperliche Berührung ablaufen. Sie habe daher eine intensive berufsbegleitende dreijährige Fortbildung ins Auge gefasst und absolviert.

Ergänzend gibt die Bw in ihrem Schriftsatz vom 28. Februar 2010 an, dass ihre Schülerinnen und Schüler durch eine fröckliche Hirnschädigung in sehr vielen Entwicklungsbereichen stark beeinträchtigt seien. Diese Einschränkungen würden sich insbesondere auf ihre Fähigkeit zur Bewegung, Wahrnehmung, Sozialerfahrung, Kognition, Körpererfahrung bzw. -wahrnehmung und Sprachentwicklung beziehen. Ihre Kinder und Jugendlichen würden alle im Rollstuhl sitzen und somit seien sie in allen Wahrnehmungsbereichen auf Hilfe angewiesen. Durch die von der Bw nunmehr erlernte Form der „Körpertherapie“ könne sie durch Berührung mit den Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten und mit ihnen auf eine Art und Weise kommunizieren, die ihr vorher im schulischen Alltag nicht möglich war. Im Rahmen ihrer Diplomarbeit habe sie die Möglichkeit erhalten, einmal wöchentlich ein Kind in der Schule zu behandeln und diese Erfahrungen und Eindrücke niederzuschreiben. Aufgrund des

positiven Anklanges dürfe sie seitdem als „Zusatzangebot“ an der Schule ai anbieten. Sie habe diesbezüglich drei Wochenstunden zur Verfügung, in denen sie insgesamt sechs Schülerinnen und Schüler aus den verschiedensten Klassen behandeln darf. Sie stelle hiebei auch fest, dass sich psychosomatische Störungen im Laufe einer Behandlungsserie verbessern können. Die Kinder könnten sich nach einer Behandlung länger und besser konzentrieren. Gerade bei Kindern mit orthopädischen Problemen könnte diese Behandlungsmethode die Krankengymnastik gut ergänzen. Es unterstütze zusammen mit der Physiotherapie einfach das Ausrichten von Wirbelsäule und Gelenken und verbessere die Körperwahrnehmung auf angenehme Weise und ohne Schmerz. ai könne auch eine Behandlung bzw. Prophylaxe von z.B. Lungenentzündungen und Kontrakturen sein.

Auch autistischen Schülerinnen und Schülern sei es in dieser Einzelstunde möglich, Vertrauen aufzubauen, Berührung zuzulassen und auf ihre Weise mit der Bw zu kommunizieren.

Laut Schreiben der Direktorin der Landessonderschule vom 15. Mai 2008 sei die Anwendung von ai für den Bereich Körperwahrnehmung, Entspannung und Traumaverarbeitung betreffend Betreuung und Unterstützung körperbehinderter und schwer mehrfachbehinderter Kinder sehr gut geeignet.

Die Angaben der Bw wurden auch im Schreiben vom 24. Februar 2010 durch die Direktorin der Landessonderschule bestätigt und angegeben, dass die Bw im Rahmen ihrer Tätigkeit drei Wochenstunden ai zur Verfügung habe und auch abhalte. Die Ausbildung dazu sei ihr von der Schulabteilung des zuständigen Amtes der Landesregierung genehmigt worden.

Nach Ansicht der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates sind die von der Bw absolvierten Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung anzusehen, die zwar nicht rein spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind (siehe vorstehende Ausführungen) und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Sie fallen daher unter die vom Gesetz angesprochenen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates sieht keine Veranlassung, die Angaben der Bw in ihren Eingaben in Zweifel zu ziehen. Die Ausführungen der Bw in ihren Schriftsätze sind durchwegs glaubhaft und nachvollziehbar. Auch sämtliche Bestätigungen weisen in diese Richtung. Die Bw hat auch widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, dass die von ihr absolvierte berufsbegleitende Ausbildung zur ai-Praktikerin den von ihr beschriebenen Zwecken gedient hat. Sie konnte die von ihr erworbenen Kenntnisse im Rahmen ihrer konkret ausgeübten Tätigkeit als diplomierte Behindertenpädagogin nutzen und entsprechend

---

erfolgreich verwerten. Auch die Schulleitung hat dies in mehreren Bestätigungen unterstrichen. Im Hinblick auf die spezifischen beruflichen Anforderungen der Bw steht fallbezogen außer Zweifel, dass die von ihr während dieser Ausbildung erworbenen Kenntnisse, gewonnenen Erfahrungen und erlernten Fähigkeiten nicht nur in ihrer Tätigkeit verwertbar und von Nutzen sind, sondern dass sie zweifellos objektiv auch sinnvoll waren.

Die vom Finanzamt ursprünglich im Bescheid vom 13. Mai 2008 und in seiner Berufungsvorentscheidung vom 1. Juli 2008 vertretene Rechtsmeinung, dass eine Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre nicht möglich sei und daher die vermittelten Kenntnisse auch im privaten Lebensbereich angewendet werden bzw. von Vorteil sein könnten, da sich die Ausbildung auch an interessierte Laien richtet, steht einer Anerkennung der Aufwendungen für die von der Bw absolvierten Ausbildung nicht entgegen.

Die Vertreterin des Finanzamtes gab nunmehr in ihrer E-Mail vom 19. Juli 2010 – wie bereits im Sachverhalt dargestellt selbst – an, dass aufgrund des Schreibens der Bw vom 28. Februar 2010 und insbesondere aufgrund der vorgelegten Arbeitgeberbestätigung vom 24. Februar 2010 auch aus ihrer Sicht die beantragten Kosten der Ausbildung dem Grunde nach anerkannt werden könnten.

Wie die Bw in ihrem Vorlageantrag darstellt, habe ihr Lebensgefährte die vom Finanzamt in seiner Berufungsentscheidung angeführten Anschaffungen über das Internet mit seiner Master Card bezahlt, da sie selbst keine besitzt. Sie habe jedoch die Aufwendungen hiefür selbst aus ihrem eigenen Einkommen getragen (siehe Telefonat vom 14. Juli 2010). Um diese Angaben zu untermauern, wurde der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates eine weitere Bestätigung ihres Lebensgefährten vom 14. Juli 2010 vorgelegt, welche beinhaltet, dass die Angaben der Bw bestätigt werden und die von der Master Card ihres Lebensgefährten verrechneten Ausgaben von ihr an ihn in bar rückerstattet wurden. Die vom Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 1. Juli 2008 angeführten Bedenken (die vorgelegten Rechnungen würden auf den Namen des Lebensgefährten der Bw lauten) konnten somit ausgeräumt werden und waren auch diese Aufwendungen somit als abzugfähig zu betrachten.

In der von der Bw elektronisch eingereichten Arbeitnehmerveranlagung 2007 wurden insgesamt € 3.923,65 als Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten ausgewiesen. Dem Unabhängigen Finanzsenat wurden diesbezüglich fünf Belege (Rechnungen) vorgelegt. Laut Telefonat vom 21. Juli 2010 mit der Bw sind die Belege vollständig und können keine weiteren Rechnungen vorgelegt werden. Bei Anwendung eines Umrechnungskurses von 0,6130 auf die von ihr ausgewiesenen CHF 1.235,00 ergeben sich insgesamt € 3.542,06 anstelle der von ihr ursprünglich ermittelten € 3.923,65. Die Bw gab sich mit der Anwendung

---

dieses Umrechnungskurses und der dadurch entstandenen Differenz einverstanden (siehe hiezu Aktenvermerk vom 21. Juli 2010).

Aufgrund vorstehender Ausführungen war der Berufung somit teilweise statzugeben und wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 21. Juli 2010